



Vereinsatzung Aktionsbündnis Psychotherapie e.V.

Satzung vom 13.04.26

Teil I: Allgemeine

Vorschriften

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) ¹Der Verein führt den Namen „Aktionsbündnis Psychotherapie.“. ²Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

(2) ¹Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main. ²Er soll dort in das Vereinsregister eingetragen werden.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) ¹Der Verein entwickelt und fördert Angebote zur Unterstützung der psychotherapeutischen Versorgung sowie zur Stärkung von Patient:innen und Behandelnden. ²Diese Angebote werden unter Einbezug der beteiligten Personen bedarfsorientiert entwickelt und kontinuierlich weiterentwickelt.

(2) ¹Ziel der Angebote ist die Verbesserung des Zugangs zu psychotherapeutischer Versorgung, die Förderung psychischer Gesundheit in der Bevölkerung sowie die Stärkung der individuellen und kollektiven Handlungskompetenz im Umgang mit psychischen Belastungen.

²Darüber hinaus sollen die Angebote dazu beitragen, Selbstbestimmung, gesellschaftliche Teilhabe, Aufklärung und Engagement im Bereich psychischer Gesundheit zu fördern.

(3) ¹Der Verein verfolgt das Ziel, die psychotherapeutische Versorgung in Deutschland zu sichern und weiterzuentwickeln.

²Vor dem Hintergrund aktueller gesundheitspolitischer

Entwicklungen setzt er sich insbesondere mit den Auswirkungen von Vergütungsregelungen im Bereich der psychotherapeutischen Versorgung auseinander und engagiert sich für angemessene Rahmenbedingungen zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen Versorgung. ³Der Verein orientiert sich hierbei an wissenschaftlichen Erkenntnissen.

(4) ¹Der Verein fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten Maßnahmen zur Unterstützung von Personen, die aufgrund sozialer Benachteiligung oder individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Hilfe angewiesen sind.

²Ziel ist es, deren Zugang zur psychotherapeutischen Versorgung zu verbessern sowie ihre gesellschaftliche Teilhabe zu stärken.

(5) ¹Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Ziele mit anderen Organisationen, Initiativen und Verbänden zusammenarbeiten sowie Mitgliedschaften eingehen, insbesondere mit Akteur:innen im Gesundheitswesen und der psychotherapeutischen Versorgung. ²Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und arbeitet mit demokratischen Institutionen zur Förderung seiner Ziele zusammen.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

(1) ¹Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

²Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

³Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

⁴Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verwirklichung des Vereinszwecks

(1) ¹Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch Aufklärungs- und Informationsarbeit zu psychischer Gesundheit sowie zur psychotherapeutischen Versorgung. ²Hierzu zählen insbesondere die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen, Kampagnen sowie durch Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere durch Veröffentlichungen in Medien, Stellungnahmen, Informationskampagnen und digitale Formate. ³Darüber hinaus fördert der Verein den fachlichen und berufspolitischen Austausch sowie die Mitwirkung an der öffentlichen und fachlichen Diskussion zu strukturellen Rahmenbedingungen der psychotherapeutischen Versorgung, insbesondere im Hinblick auf aktuelle gesundheitspolitische Entwicklungen und auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse. ⁴Ferner kann der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten Maßnahmen unterstützen, die den Zugang zur psychotherapeutischen Versorgung verbessern, insbesondere für Personen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf.

Teil II: Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

(1) ¹Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern.

(2) ¹Aktive Mitglieder sind Personen, die sich inhaltlich und organisatorisch an der Verwirklichung der Vereinsziele beteiligen.

(3) ¹Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen, ohne aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft im Verein wird auf Antrag durch Aufnahme erworben.

(2) ¹Einen Antrag auf Mitgliedschaft kann jede natürliche oder juristische Person stellen, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. ²Juristische Personen benennen eine vertretungsberechtigte natürliche Person.

(3) ¹Anträge auf Mitgliedschaft sind schriftlich gegenüber dem Vorstand zu stellen. ²Dabei sollen die jeweils aktuellen Formulare verwendet werden. ³Aus dem Antrag muss

hervorgehen, ob eine Aufnahme als aktives Mitglied oder als Fördermitglied erfolgen soll.

(4) ¹Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen unter Beachtung der Ziele und Werte des Vereins. ²Die Aufnahme erfolgt als aktives Mitglied oder Fördermitglied. ³Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. ⁴Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung. ⁵Voraussetzung für die Aufnahme ist die Anerkennung der Ziele und Werte des Vereins.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung (bei juristischen Personen),
2. durch Austritt oder
3. durch Ausschluss.

§ 7.1 Austritt

(1) ¹Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. ²Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. ³Bei einem Austritt während des Geschäftsjahres findet eine Erstattung von bereits bezahlten Mitgliedsbeiträgen nicht statt.

§ 7.2 Ausschluss

(1) ¹Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft gegen die Interessen oder Ziele des Vereins verstößt. ²Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(2) ¹Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist. ²Zwischen den Mahnungen muss ein Zeitraum von mindestens vier Wochen liegen. ³Der Ausschluss darf erst erfolgen, wenn nach der zweiten Mahnung weitere vier Wochen verstrichen sind und der Ausschluss angedroht wurde.

(3) ¹Ein Mitglied kann zudem ausgeschlossen werden, wenn es über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Adresse nicht erreichbar ist und auch auf eine Aufforderung zur Aktualisierung seiner Kontaktdaten nicht reagiert.

(4) ¹Der Ausschluss wird wirksam, wenn das Mitglied nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich widerspricht. ²Im Falle eines Widerspruchs entscheidet die Mitgliederversammlung. ³Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Mitgliedsbeiträge besteht nicht.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verwirklichung des Vereinszwecks. Sie sind zur Zahlung der festgelegten Mitgliedsbeiträge verpflichtet. ³Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Vereinszweck gefährden oder das Ansehen des Vereins beeinträchtigen könnte. ⁴Änderungen ihrer Kontaktdaten sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Die aktiven Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben sowie Anträge zu stellen. ²Alle Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. ³Dieses Recht kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand eingeschränkt werden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch eine Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, geregelt.
- (2) Für den Beschluss der Beitragsordnung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausreichend.

Teil III: Organe

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung,
3. die Kassenprüfer:innen
4. Arbeitskreise
5. der Kontrollkreis

1. Untertitel: Vorstand

§ 11 Zusammensetzung und Wahl

(1) ¹Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Personen. ²Er wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. ³Wählbar sind nur volljährige Mitglieder des Vereins. (§ 4 Absatz 1). ⁴Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. ⁵Der Vorstand umfasst mindestens eine vorsitzende Person, eine für die Finanzverwaltung zuständige Person sowie einen Schriftführer:in.

(2) ¹Die Wahl des Vorstands ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen. ²Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(3) ¹Jedes Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch die Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds seines Amtes enthoben werden (konstruktives Misstrauensvotum). ²Ein Antrag auf ein konstruktives Misstrauensvotum muss einen Wahlvorschlag enthalten, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden und spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingehen.

§ 12 Vertretung des Vereins

(1) ¹Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Verein nach außen. ²Im Innenverhältnis ist für den Abschluss oder die Zustimmung zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen, die Erklärung von Anerkenntnis oder Verzicht und die Aufnahme von Darlehen ein Beschluss durch alle Vorstandsmitglieder erforderlich.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeiten

(1) ¹Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist für die laufenden Angelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

(2) ¹Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

1. die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,

2. die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

3. die Verwaltung der Finanzen und Erstellung eines Kassenberichts,

4. die Organisation und Koordination der Vereinsarbeit,

5. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.

(3) ¹Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

(4) ¹Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person. ³Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder in Textform gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied widerspricht.

2. Untertitel: Mitgliederversammlung

§ 14 Zusammensetzung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung besteht aus allen aktiven Mitgliedern des Vereins. ²Diese haben das Stimmrecht sowie das Recht, Anträge zu stellen und an der Versammlung teilzunehmen.

(2) ¹Fördermitglieder sind zur Mitgliederversammlung einzuladen. ²Sie haben das Recht zur Teilnahme sowie Antrags- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht.

§ 15 Aufgaben

¹Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. ²Sie ist insbesondere zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung des Vorstands,
2. die Änderung der Satzung,
3. den Erlass und die Änderung von Ordnungen,
4. die Entgegennahme des Kassenberichts,
5. die Entlastung des Vorstands,
6. die Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
7. die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorstands, soweit dies in der Satzung vorgesehen ist.

³Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

§ 16 Einberufung

(1) ¹Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt.

(2) ¹Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. ³Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung in diesem Fall einzuberufen.

(3) ¹Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. ²Die Mitglieder sind unter Angabe von Zeit, Ort und vorläufiger Tagesordnung sowie Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen mit einer Frist von vier Wochen einzuladen. ³Für die Fristwahrung ist die rechtzeitige Absendung der Einladung maßgeblich.

(4) ¹Die Einladung erfolgt in Textform in schriftlicher oder elektronischer Form. ²Mitglieder ohne hinterlegte E-Mail-Adresse erhalten die Einladung auf anderem geeigneten Weg. ³Unterbleibt die Einladung eines Mitglieds aufgrund nicht aktueller Kontaktdaten, berührt dies die Wirksamkeit der Beschlüsse nicht.

§ 17 Beschlussfähigkeit

¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. ²Die Beschlussfähigkeit besteht unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern diese Satzung nichts Abweichendes regelt. ³Die Feststellung der Beschlussfähigkeit obliegt der Versammlungsleitung.

§ 18 Beschlussfassung

(1) ¹Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

(2) ¹Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, insbesondere durch Handaufheben oder vergleichbare Verfahren.

(3) ¹Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 19 Vorsitz, Protokoll

(1) ¹Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet, das nicht für die Finanzverwaltung zuständig ist. ²Die schriftführende Person verantwortet das Protokoll; im Verhinderungsfall bestimmt die Versammlungsleitung eine Vertretung.

(2) ¹Das Protokoll enthält die wesentlichen formalen Angaben sowie die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

²Es kann darüber hinaus den Verlauf der Sitzung in angemessenem Umfang wiedergeben.

(3) Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern auf Anfrage zugänglich zu machen; spätestens erfolgt die Bereitstellung mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung.

§ 20 Anträge

(1) ¹Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich und mit Begründung beim Vorstand einzureichen.

²Dringlichkeitsanträge können auch während der Sitzung gestellt werden.

³Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) ¹Der Vorstand leitet die eingegangenen Anträge den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu.

²Er kann hierzu eine Stellungnahme abgeben.

³Die nicht fristgerechte Zuleitung von Anträgen begründet keinen Ladungsmangel. ⁴Etwaige Ladungsmängel sind unverzüglich geltend zu machen.

§ 21 Öffentlichkeit

¹Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich; teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder des Vereins.

²Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.

³Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung über die Zulassung von Gästen sowie über den Ausschluss der Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit

3. Untertitel: Kassenprüfung

§ 22 Kassenprüfer:innen

(1) ¹Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer:innen für die Dauer von einem Jahr. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein und auch nicht beim Verein angestellt sein. ²Wählbar ist jedes volljährige Mitglied-

(2) ¹Die Kassenprüfer:innen prüfen am Ende eines jeden Halbjahres die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung sowie die Richtigkeit des Kassenberichts der für die Finanzverwaltung zuständigen Person. ²Über das Ergebnis erstellen sie einen Prüfbericht und sprechen eine Empfehlung zur Entlastung aus. ³Die Kassenprüfer:innen erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. ⁴Über das Ergebnis erstellen sie einen Prüfbericht und sprechen eine Empfehlung zur Entlastung aus.

4. Untertitel: Arbeitskreise

§ 23 Arbeitskreise

(1) ¹Der Verein richtet zur Umsetzung seiner Ziele themenbezogene Arbeitskreise (AKs) ein, insbesondere zur fachlichen und öffentlichen Interessenvertretung im Bereich der psychotherapeutischen Versorgung.

(2) ¹Die Arbeitskreise dienen der Entwicklung von Positionen, der Planung und Durchführung von Maßnahmen sowie der Unterstützung der Vereinsarbeit, insbesondere in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung und der Vollziehung der Vereinszwecke.

(3) ¹Die Einrichtung und Auflösung von Arbeitskreisen erfolgt durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

(4) ¹Die Arbeitskreise bestimmen jeweils mindestens eine verantwortliche Person zur Koordination und Vertretung.

(5) ¹Die Arbeitskreise berichten regelmäßig über ihre Tätigkeit an den Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(6) ¹Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

5. Untertitel: der Kontrollkreis

§ 24 Kontrollkreis

(1) ¹Der Verein richtet einen Kontrollkreis als unabhängiges internes Kontrollorgan ein, das die Einhaltung der Satzung und der internen Regelungen überwacht.

(2) ¹Mitglieder des Kontrollkreises dürfen nicht zugleich dem Vorstand des Vereins angehören.

(3) ¹Die Aufgaben des Kontrollkreises ergeben sich aus der Geschäftsordnung, in der Aufgaben, Zuständigkeiten und Verfahren näher geregelt werden

(4) ¹Die Mitglieder des Kontrollkreises werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

²Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

Teil IV: Finanzen

§ 25 Grundlagen der Finanzverwaltung

(1) ¹Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden.

(2) ¹Der Verein handelt nach dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sowie einer vorausschauenden Finanzplanung. ²Die Anlage von Vereinsvermögen in risikobehafteten Geschäften ist unzulässig.

(3) ¹Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ²Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) ¹Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

²Vorstandsmitglieder, Arbeitskreisleitungen, Kassenprüfer:innen sowie weitere Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sofern die Mitgliederversammlung keine abweichende Regelung trifft.

³Auslagen, die im Rahmen der Vereinstätigkeit entstehen, können erstattet werden. ⁴Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben Personen anstellen oder freie Mitarbeit vereinbaren.

⁵Die Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein und muss dem Grundsatz der Selbstlosigkeit entsprechen.

⁶Auch Vorstandsmitglieder können für Tätigkeiten außerhalb ihrer Vorstandsfunktion eine angemessene Vergütung erhalten, sofern ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung vorliegt.

⁷Der Verein kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Aufwandsentschädigungen, insbesondere im Sinne der Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) sowie der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG), gewähren.

(5) ¹Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 26 Buchführung

¹Über die Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen. ²Der Vorstand legt den Kassenprüfer:innen sowie der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

Teil V: Haftung

§ 27 Haftung

(1) ¹Die Haftung des Vereins, seiner Organe, Vertreter:innen und Erfüllungsgehilfen ist, soweit gesetzlich zulässig, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) ¹Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten bleibt die Haftung unberührt.

(3) ¹Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

(4) ¹Eine persönliche Haftung der Mitglieder sowie der Mitglieder des Vorstands ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Teil VI: Auflösung des Vereins

§ 28 Auflösungsverfahren

(1) ¹Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, sofern diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt.

(3) ¹Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) ¹Mit dem Beschluss über die Auflösung wird die Liquidation des Vereins eingeleitet.

§ 29 Vermögen nach Auflösung

(1) ¹Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) ¹Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die TelefonSeelsorge Deutschland e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke,

insbesondere zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, zu verwenden hat.

Teil VII: Übergangs- und

Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft. ²Alle anderen Satzungen treten außer Kraft.

§ 31 Salvatorische Klausel

¹Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine Regelung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Of

